

15.12.21

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel (Silvester und Neujahr) kam es in der Vergangenheit immer wieder zu vielen, teils schweren Verletzungen. Die Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Notfallambulanzen ist an diesen Tagen im Vergleich zum Rest des Jahres regelmäßig bereits ungewöhnlich hoch.

Vor dem Hintergrund der infolge der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ohnehin sehr hohen Auslastung der medizinischen Behandlungskapazitäten wurde zur Vermeidung einer weiteren Belastung dieser Kapazitäten durch Unfälle mit Feuerwerkskörpern zunächst einmalig für das Jahr 2020 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis geregelt. Unfälle in der Silvesternacht sowie Einsätze von Notärzten und Rettungsdiensten waren daraufhin zu Silvester 2020 im Vergleich zum Vorjahr erheblich zurückgegangen.

Im Dezember 2021 ist die Auslastung der Intensivbetten in Krankenhäusern deutschlandweit pandemiebedingt erneut sehr hoch und bereits höher als im Vergleichszeitraum 2020. In Teilen Deutschlands steht eine Überlastung der Gesundheitsversorgung unmittelbar bevor oder ist bereits eingetreten. Angesichts der hohen Infektionszahlen ist eine Entspannung der Situation in den Krankenhäusern zum Jahresende nicht absehbar. Es ist daher geboten, auch in diesem Jahr eine weitere Belastung durch Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerk zu verhindern.

B. Lösung

Für das Jahr 2021 wird erneut ein generelles Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis geregelt. Dies ist eine notwendige Maßnahme zur Verhinderung von Verletzungen und zur Schonung medizinischer Behandlungskapazitäten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

C. Alternativen

Keine. Ein bloßes Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände wäre nicht ausreichend, da die Erfahrung immer wieder gezeigt hat, dass viele Verbraucher auch bisher unter Verstoß gegen das Verwendungsverbot an anderen Tagen als dem 31. Dezember und 1. Januar Feuerwerkskörper abgebrannt haben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird mit einer geringfügigen, nicht näher quantifizierbaren Entlastung für das Jahr 2021 gerechnet.

F. Weitere Kosten

Es ist mit Umsatzverlusten für die pyrotechnische Industrie sowie den Handel zu rechnen. Der Gesamtumsatz mit pyrotechnischen Artikeln im Vergleichszeitraum des Jahres 2019, in dem die Abgabe von Silvesterfeuerwerk an Verbraucher zuletzt möglich war, wird nach Verbändeangaben auf ca. 122 Mio. Euro geschätzt, wovon der Großteil auf die vom vorliegenden Überlassungsverbot betroffenen pyrotechnischen Artikel der Kategorie F2 entfiel.

15.12.21

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes, der durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

In § 22 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel (Silvester und Neujahr) kam es in der Vergangenheit immer wieder zu vielen, teils schweren Verletzungen. Die Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Notfallambulanzen ist an diesen Tagen im Vergleich zum Rest des Jahres regelmäßig bereits ungewöhnlich hoch.

Durch die Nutzung von Silvesterfeuerwerk durch Verbraucher und die in diesem Zusammenhang in vielen Fällen entstehenden Verletzungen besteht absehbar das Risiko eines erhöhten medizinischen Behandlungsbedarfs.

Vor dem Hintergrund der infolge der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ohnehin sehr hohen Auslastung der medizinischen Behandlungskapazitäten wurde zur Vermeidung einer weiteren Belastung dieser Kapazitäten durch Unfälle mit Feuerwerkskörpern zunächst einmalig für das Jahr 2020 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis geregelt. Unfälle in der Silvesternacht sowie Einsätze von Notärztinnen und Notärzten sowie Rettungsdiensten waren daraufhin zu Silvester 2020 im Vergleich zum Vorjahr erheblich zurückgegangen.

Im Dezember 2021 ist die Auslastung der Intensivbetten in Krankenhäusern deutschlandweit pandemiebedingt erneut sehr hoch und bereits höher als im Vergleichszeitraum 2020. In Teilen Deutschlands steht eine Überlastung der Gesundheitsversorgung unmittelbar bevor oder ist bereits eingetreten. Angesichts der hohen Infektionszahlen ist eine Entspannung der Situation in den Krankenhäusern zum Jahresende nicht absehbar. Es ist daher geboten, auch in diesem Jahr eine weitere Belastung durch Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerk zu verhindern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für das Jahr 2021 wird erneut ein generelles Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis geregelt. Dies ist eine notwendige Maßnahme zur Verhinderung von Verletzungen und zur Schonung medizinischer Behandlungskapazitäten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Das generelle, temporäre Überlassungsverbot ist ein geeignetes Mittel, eine Reduzierung der Unfälle und damit eine Schonung der Krankenhauskapazitäten zu erreichen, da die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen durch Verbrauchinnen und Verbraucher zum Jahreswechsel, sofern diese im Jahr 2021 kein Feuerwerk erwerben können, rein quantitativ auf ein Minimum gesenkt wird. Es erleichtert zugleich die Möglichkeit der Polizei und der sonstigen zuständigen Behörden, den Verkauf und die Nutzung illegalen Feuerwerks zu überprüfen und somit auch hiervon ausgehende Verletzungsgefahren zu vermindern.

III. Alternativen

Ein bloßes Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände wäre nicht ausreichend, da die Erfahrung immer wieder gezeigt hat, dass viele Verbraucher auch bisher unter Verstoß gegen das Verwendungsverbot an anderen Tagen als dem 31. Dezember und 1. Januar Feuerwerkskörper abgebrannt haben.

Auch teilweise Überlassungsverbote oder Auflagen sind vergleichsweise weniger effektiv in Bezug auf die Reduzierung von Unfällen.

Die mit dem Überlassungsverbot verbundene Einschränkung der Grundrechte der Hersteller und Händler von Feuerwerk aus Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) und Artikel 14 (Eigentumsfreiheit) ist in Abwägung mit der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) angesichts der dramatischen Pandemielage gerechtfertigt.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27) haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aus „berechtigten Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit oder des Umweltschutzes“ Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Besitzes, der Verwendung und des Verkaufs von Feuerwerk der Kategorien F2 und F3 an die breite Öffentlichkeit zu ergreifen. Somit gestattet es die vorgenannte Richtlinie, den Verkauf von Feuerwerk der Kategorie F2 im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und die Gesundheit im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung, der Aufrechterhaltung und der Schonung der Kapazitäten des Gesundheitswesens und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung rund um den Jahreswechsel 2021/2022 einzuschränken.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürger:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert (erweitert oder vereinfacht) oder abgeschafft. Es ergeben sich auch keine Veränderungen zum Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch das Überlassungsverbot entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Die zuständigen Behörden der Länder kontrollieren ohnehin bereits jährlich die Einhaltung der zeitlichen und sachlichen Abgabebeschränkungen für pyrotechnische Gegenstände nach dem Sprengstoffrecht. Das Überlassungsverbot an Verbrauchern und Verbraucher im Jahr 2021 ist – wie schon das Überlassungsverbot im Jahr 2020 – im Vergleich zu den in vergangenen Jahren geltenden Regeln einfacher zu kontrollieren. Daher ist eine geringfügige, nicht näher quantifizierbare Entlastung zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Es ist mit Umsatzverlusten für die pyrotechnische Industrie sowie den Handel zu rechnen. Der Gesamtumsatz mit pyrotechnischen Artikeln im Vergleichszeitraum des Jahres 2019, in dem die Abgabe von Silvesterfeuerwerk an Verbraucher zuletzt möglich war, wird nach Verbändeangaben auf ca. 122 Millionen Euro geschätzt, wovon der Großteil auf die vom vorliegenden Überlassungsverbot betroffenen pyrotechnischen Artikel der Kategorie F2 entfiel.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehene Änderung gilt nur im Jahr 2021.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 1 wird für das Jahr 2021 ein generelles Verbot des Überlassens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucherinnen und Verbraucher auch für die Zeit vom 29. bis 31. Dezember geregelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (NKR-Nr. 6109, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Weitere Kosten	Einmalig entgangene Gewinne der pyrotechnischen Industrie und des Handels durch einmalig rund 122 Mio. Euro Umsatzausfall.
KMU-Betroffenheit	Das Regelungsvorhaben betrifft KMU als wesentliche Vertreter der pyrotechnischen Branche. Ausnahmeregelungen für KMU sind nicht möglich, weil das Regelungsziel dann nicht erreichbar wäre.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Verhinderung von Verletzungen und Schonung medizinischer Behandlungskapazitäten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Regelungsvorhaben

Das Vorhaben regelt ein generelles Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis. Bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 gab es eine ähnliche Regelung. Damit sollen erneut Verletzungen reduziert und folglich Krankenhaus- und Notfallkapazitäten für an COVID-19 Erkrankte freigehalten werden.

III. Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand**

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand.

III.2 Weitere Kosten

Es entstehen Weitere Kosten durch den Gewinnausfall der pyrotechnischen Industrie sowie des Handels. Der Gesamtumsatz mit pyrotechnischen Artikeln im Vergleichszeitraum des Jahres 2019, in dem die Abgabe von Silvesterfeuerwerk an Verbraucher zuletzt möglich war, wird nach Verbändeangaben auf ca. 122 Mio. Euro geschätzt, wovon der Großteil auf die vom vorliegenden Überlassungsverbot betroffenen pyrotechnischen Artikel der Kategorie F2 entfiel.

III.3 KMU-Betroffenheit

Das Regelungsvorhaben betrifft KMU als wesentliche Vertreter der pyrotechnischen Branche. Ausnahmeregelungen für KMU sind nicht möglich, weil das Regelungsziel dann nicht erreichbar wäre.

III.4 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Verhinderung von Verletzungen und Schonung medizinischer Behandlungskapazitäten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatterin